

Funktionsbeschreibung Chränzli PR/Werbung

1. Funktion und Tätigkeiten

- Ca. 5 Berichte / Werbung / Flyer in der Basi Turn Poscht

2. Funktion und Tätigkeiten

2.1 August

- Bewilligung für Werbung auf Chreisel und für die grossen Plakatgestelle an den Dorfeingängen einholen (Bassersdorf und Nürensdorf)
- Logo und Flyer kreieren Ende August
 - einfacher wenn beides zusammen (grösse Farben etc.)
- Offerten einholen für Goodies für Gäste

2.2 September

- Anfrage bei Dorfblitz: Vorausschau im Dezember (Jahreskalender)
- Zürcher Unterländer und Dorfblitz einladen für Besichtigung
- Logo und Flyer überarbeiten und fertigstellen
 - gute Scan Auflösung, versenden an alle als jpg / tiff
- Kreiselschmuck mit Programmleitung und Bauten absprechen
- Budgetabgabe (oder nach Vereinbarung)

2.3 Oktober

- Flyer fertig kreieren und bei flyerking in Wallisellen bestellen und abholen
- Bekanntgabe Logo in Basi Turnposcht: Ausgabe Oktober

2.4 November

- Plakate kreieren für Dorfaushang und Plakatwände
- Im November Flyer den mitwirkenden Riegen verteilen
- Eintrittsbillete kreieren und bestellen bei vistaprint

2.5 Januar

- Anfangs Januar: Plakate im ganzen Dorf aufhängen
- Ticketverkaufsort: Billette / Flyer / Plakat vorbeibringen
- 3 Tage vor Aushang Plakate bei Kadaverstelle abgeben und am Aushangstag telefonieren / kontrollieren
- Kreiselschmuckdeko kontrollieren
- Im Januar Flyer in den Läden verteilen
- Organisation von Fotos während Vorstellung

2.6 Februar

- Homepage mit Fotos bedienen
- Dorfblitz für Besuch danken
- Schlussbericht erstellen
- Funktionsbeschreibung überarbeiten
- CD oder USB Stick aller wichtigen Dokumente/Unterlagen an Präsident für ‚Original‘ Ordner

3. Kompetenzen

- Er verfügt über die für seine Pflichten notwendigen Kompetenzen.

4. Gültigkeit

Diese Funktionsbeschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist laufend zu überprüfen und den veränderten Umständen und Bedürfnissen anzupassen.

Wird aus Gründen der Vereinfachung für Personen mehrheitlich die männliche Form verwendet, gilt dies sinngemäss auch für weibliche Personen.